

Ämterbesetzung durch die neugewählten Presbyterien

Für die neu gewählten Presbyterien stellt sich die Frage, wie sie Wahlen zum Vorsitz, zum Kirchmeisteramt oder zu Abgeordneten in die Kreissynode gestalten können, wenn es aktuell aufgrund der Einschränkungen im Umgang mit dem Corona-Virus keine Präsenzsitzungen geben kann.

I. Wer ist zuständig für die Kommunikation mit den Mitgliedern des neu gewählten Presbyteriums?

Die amtierenden Presbyteriumsmitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten im Amt. Die Einführung erfolgt in der Regel am 22. oder 29. März 2020. Sofern die Einführung am 29. März 2020 erfolgt, ist noch die amtierende oder der amtierende Vorsitzende für die Einladung des neu gewählten Presbyteriums zuständig. Im Falle ihrer Verhinderung gilt die allgemeine Vertretungsregelung, d.h. es handelt die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung die für die Vertretung zuständige Kirchenmeisterin oder der zuständige Kirchmeister.

Mit der Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter scheidet die amtierenden aus ihrem Amt aus. Streng genommen gibt es dann auch keine Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Kirchenmeisterinnen und Kirchmeister mehr. Die Kirchenordnung regelt aber in Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 22 Absatz 1 Satz 2, dass diese Ämter erst in der zweiten Sitzung des neugewählten Presbyteriums gewählt werden müssen. Da diese Sitzung nicht abgehalten werden kann, ohne dass ein Mitglied wenigstens die Aufgaben des Vorsitzes wahrnimmt, kann davon ausgegangen werden, dass die bisher amtierenden Vorsitzenden oder ihre Stellvertretungen diese Aufgabe bis zur Neuwahl wahrnehmen. Sollten diese Personen nicht wiedergewählt worden sein, müsste die Organisation und Einladung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer übernehmen.

II. Abhalten der Presbyteriumssitzung als Videokonferenz

Presbyteriumssitzungen können als Videokonferenz abgehalten werden. Die Landessynode hat im Januar 2020 eine Änderung des Verfahrensgesetzes beschlossen, die kürzlich in Kraft getreten ist, die im Einzelfall eine Teilnahme von Mitgliedern an einer Presbyteriumssitzung per Videokonferenz erlaubt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Presbyterium arbeits- und beschlussunfähig sein könnte, halten wir im Moment das Abhalten von ganzen Sitzungen im Wege der Videokonferenz für zulässig. Eine technische Möglichkeit dazu bietet meetme auf dem Portal der EKIR. Eine Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz erlaubt das Verfahrensgesetz nicht.

Bei der Nutzung von meetme ist es wichtig, den Namen für die Sitzung so formulieren, dass sich Außenstehende nicht versehentlich zuschalten können und dass ein Passwort für die Sitzung vergeben wird. Als Name sollte nicht einfach "Presbyterium" sondern z.B. 20200323pbkgmerk verwendet werden. Für das Portal wird gerade an einem Namensgenerator gearbeitet. Für die Vergabe des Passwortes findet sich dort eine Anleitung.

Wenn sich Person zuschalten, wird dies akustisch und visuell signalisiert. Sollte eine der Personen nicht zum Mitgliederbestand des Presbyteriums gehören kann die oder der Einladende (Moderatorin / Moderator) diese aus der Sitzung entfernen. Eine weitere Anleitung erklärt, wie die oder der Einladende Teilnehmende stummschalten oder entfernen kann.

Ergänzend Informationen über die Nutzung von meetme stehen auf dem Portal unter der Corona-Übersicht zur Verfügung.

Damit die Presbyteriumssitzung als Videokonferenz abgehalten werden kann, muss die oder der Vorsitzende klären, ob alle die technischen Voraussetzungen dafür haben und zu der ersten Sitzung einladen. Die Einladung und die Tagesordnung können auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Verfahrensgesetz schriftlich oder per Mail verschickt werden oder zum Abruf im Portal bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Videokonferenz können alle Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden, wie in einer präsent statt findenden Sitzung. Nur die Möglichkeit einer geheimen Wahl oder Abstimmung besteht auf Grund der technischen Gegebenheiten nicht.

III. Das Presbyterium kann weder räumlich noch per Videokonferenz zusammen treten

Die oder der Vorsitzende mailt, schreibt per Brief oder ruft die Mitglieder an und benennt die zu besetzenden Positionen und fordert unter Nennung einer Frist zur Kandidatur zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten auf. Die Kandidatinnen und Kandidaten bekunden ihr Interesse an einer Wahl ebenfalls per Mail, per Brief oder telefonisch und begründen ihr Interesse.

Die oder Vorsitzende sammelt die Rückmeldungen und sorgt dann für die Durchführung der Wahl indem die Kandidatinnen und Kandidaten per Mail, schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.

Wahlen erfolgen gemäß § 6 Absatz 1 Verfahrensgesetz in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass Ausnahmen möglich sind. Die Wahl kann folglich auch schriftlich erfolgen. Dabei handelt es sich nicht um einen Umlaufbeschluss, denn dieser ist für Presbyterien nicht vorgesehen. Vielmehr handelt es sich um eine schriftliche Abgabe der Stimme.

Das Verfahren kann wie folgt organisiert werden.

1. Alle Mitglieder geben ihre Stimme für eine Position per Mail so ab, dass die Mail an alle Presbyteriumsmitglieder geschickt wird.
2. Die oder der Vorsitzende nutzt das Umfragetool auf dem Portal, in dem alle Presbyteriumsmitglieder die Kandidatin oder den Kandidaten ankreuzen, für die oder den sie ihre Stimme abgeben. Das Wahlergebnis ist unmittelbar für alle sichtbar. An der Umfrage können auch Personen teilnehmen, die keine EKIR-Mail-Adresse haben.
3. Die Mitglieder geben ihre Stimme per Brief ab.
4. Eine telefonische Stimmabgabe ist nicht möglich.

Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, muss geheim abgestimmt werden. Auf Grund der Gegebenheiten ist keine Konstellation denkbar, in denen die Wahl absolut geheim durchgeführt werden kann.

Wenn die Presbyteriumsmitglieder ihre Stimme per Brief an die oder den Vorsitzenden schicken, kann zumindest sie oder er erkennen, wer für wen gestimmt hat. Gleiches gilt, wenn die Stimme per Mail nur gegenüber der oder dem Vorsitzenden abgegeben wird.

Theoretisch wäre es möglich, die Stimmen gegenüber einer neutralen Person im Verwaltungsamt abzugeben, was die Wahl aber auch nicht absolut geheim macht. Auch eine geheime Briefwahl mit allen erforderlichen Anforderungen wird sich zur Zeit nicht umsetzen lassen.

Sofern es ein Bedürfnis nach einer „so geheim wie möglichen“ Wahl gibt, empfehlen wir, keinen Antrag auf geheime Wahl zu stellen, sondern sich im Presbyterium per Mail auf das zuvor genannte Verfahren zu einigen.

Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Wahl allen Presbyteriumsmitgliedern mit.

Wir empfehlen den Vorsitzenden die Abgabe der Stimme zu archivieren.

.

Im gleichen Verfahren können auch die Abgeordneten zur Kreissynode gewählt werden. Das kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.

IV. Im Presbyterium kann keine Wahl abgehalten werden oder es kommt keine Wahl zustande

Wenn sich die Situation in der Kirchengemeinde so darstellt, dass die zuvor dargestellten Verfahren nicht funktionieren oder es kann nicht gewählt werden, weil es keine Kandidatinnen und Kandidaten gibt oder es wird eine geheime Wahl beantragt o.ä., dann überträgt der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 21 Absatz 4 den Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle innehat. Ist auch dies nicht möglich enthält Artikel 21 Absätze 4 und 5 weitere Regelungen.

Auf jeden Fall ist es möglich, den Vorsitz des Presbyteriums zu regeln, sodass die erforderlichen Angelegenheiten durch Eilbeschluss geregelt werden können.

V. Eilbeschlüsse gemäß Artikel 30 KO

In den Fällen, in denen das Presbyterium nicht über Videokonferenz zusammentreten kann und weil Telefonkonferenzen unzulässig sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzung für sogenannte Eilentscheidungen gemäß Artikel 30 KO gegeben ist, dass „eine Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist.“

Alle dringenden Angelegenheiten kann und muss also die oder Vorsitzende entscheiden. Wenn es möglich ist, ist das Einvernehmen mit der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister herzustellen, Das ist auch telefonisch oder per Mail möglich.

Eilentscheidungen sind dem Presbyterium bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit. Das gilt insbesondere für Verträge, die erfüllt wurden.

Sofern es zeitlich und praktisch möglich ist, empfehlen wir vor Eilentscheidungen alle oder einige Presbyteriumsmitglieder informell an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Das entlastet die Entscheidenden, stellt die Entscheidung auf eine breitere Basis und verringert das Risiko auf die Verweigerung der späteren Genehmigung.

VI. Kann eine „Task force“ gebildet werden?

Es wurde die Frage gestellt, ob eine kleinere Gruppe von Presbyteriumsmitgliedern wichtige Entscheidungen treffen kann.

Die Kirchenordnung sieht in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) vor, dass ein Ausschuss aus der Mitte des Presbyteriums gebildet werden kann. Diesem können Entscheidungsbefugnisse durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht erteilt werden. Für beide gilt, dass Presbyteriumsbeschlüsse notwendig sind. Diese können nur im Wege einer Videokonferenz gefasst werden, Umlaufbeschlüsse per Mail sind nicht möglich und auch kein Eilbeschluss gemäß Artikel 30 KO. Es dürfte kaum noch möglich sein, eine Satzung zu erstellen und zu veröffentlichen. Die für den Einzelfall zulässige Einzelvollmacht könnte aber so interpretiert werden, dass das Presbyterium für einen begrenzten Zeitraum den Ausschuss für bestimmte

Entscheidungen bevollmächtigt. Allerdings muss die Einzelvollmacht ausgestellt, unterschrieben und gesiegelt werden.

Für die Presbyterien, die per E-Mail kommunizieren, empfehlen wir, sich auf ein informelles Verfahren zu einigen. D.h. es wird eine Einigung erzielt, welche Presbyteriumsmitglieder bei Eilentscheidungen von Vorsitz und Kirchmeister beratend einbezogen werden sollen. Für diese Beratung gelten keine formalen Vorgaben, z.B. wäre auch eine Telefonkonferenz denkbar. Eine Bindungswirkung für Eilentscheidungen entsteht dadurch nicht.